



Positionspapier FVS: Assistierter Suizid

Einordnung: Thesen zum assistierten Suizid weltweit

Nur in wenigen Staaten sind mehr oder minder eingeschränkte Formen der Sterbehilfe erlaubt. Neben mehreren europäischen Ländern gehören nur Australien, Kanada, Kolumbien, Neuseeland, sowie einige Gliedstaaten der USA dazu. Aus Afrika und Asien ist kein Land dabei. Diese Beobachtungen lassen einen die Thesen aufstellen, dass Sterbehilfe mit kulturellen Variablen, aber auch mit demokratischen Staatstrukturen zu erklären sind.

Autokraten neigen dazu, ihre Macht durch Repression abzusichern. Dazu gehört auch, das «eigene Volk» möglichst mächtig erscheinen zu lassen, sei es mit militärischer Gewalt oder auch durch die schiere Zahl derjenigen Personen, die in einer der katastrophalsten Diktaturen des letzten Jahrhunderts als «Volksgenossen» bezeichnet wurden. Nicht umsonst werden Frauen, die möglichst viele Kinder gebären, in solchen Staaten gerne in den höchsten Tönen gepriesen.

Wer in einem solchen Lande seinem eigenen Leben ein Ende setzt, oder wer dabei Hilfe leistet, wird kaum anders beurteilt als ein Mörder – beide verringern ja bewusst die Anzahl der erwünschten eigenen Bürger. Und etwas anderes zählt für die Autokraten nicht, schon gar nicht die Idee des selbstbestimmten Lebens und Sterbens.

Der politische Einsatz dafür, das eigene Sterben genauso wie alle anderen Aspekte des Lebens selber bestimmen zu dürfen, ist deshalb eng verbunden mit der Verteidigung demokratischer Rechte und dem Kampf gegen jegliche autokratischen und diktatorischen Strömungen.

Einleitung

Die Schweiz hat eine im internationalen Vergleich liberale Gesetzgebung zur Sterbehilfe. Im Herbst 2024 wählte deshalb der australische Sterbehilfe-Aktivist Philip Nitschke bzw. seine Organisation «Exit International» die Schweiz aus, wo erstmals eine todkranke Person in der Suizidkapsel «Sarco» verstarb. In der Folge gab es diverse Diskussionen in den Medien, ob diese Methode legal sei; begleitet auch durch den Umstand, dass Florian Willet, der Vorsitzende der Schweizer Sarco-Organisation «The Last Resort», wegen Verdacht auf vorsätzliche Tötung 10 Wochen lang in Untersuchungs-Haft sass. Die rechtliche Unsicherheit in diesem Fall ist gross. Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) setzt sich hier für eine klare liberale Regelung ein.

Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) steht für ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht am Lebensende ein. Sie fordert einen liberalen,



diskriminierungsfreien Zugang zur Sterbehilfe – auch in Heimen und Justizinstitutionen – und lehnt gesetzliche Einschränkungen entschieden ab. Seit jeher engagieren sich die Freidenkenden auf der Grundlage eines humanistischen Werteverständnisses, das die Autonomie des Individuums in den Mittelpunkt stellt – auch am Lebensende. Im Gegensatz dazu sieht das Christentum (und andere Religionen) Suizid oder Sterbehilfe als Sünde an, da nur Gott über das Lebensende bestimmen soll.

Denkt man diese Haltung konsequent zu Ende, so wäre auch jegliche lebensverlängernde medizinische Massnahme unzulässig, da sie ja den offenbar gottgewollten Todeszeitpunkt verschiebt (wenn auch in die andere Richtung). Die Absurdität einer solchen Annahme braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Rechtliche Grundlagen heute

Es gibt in der Schweiz kein explizites Gesetz zur Sterbehilfe. Artikel 115 des Strafgesetzbuches (StGB) hält aber ausdrücklich fest, dass sich Personen strafbar machen, die aus «selbstsüchtigen Beweggründen» handeln oder einer Person aktiv Hilfe leisten, einen Suizid auszuführen. Auch wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, macht sich strafbar (Art 114 StGB). Sterbehilfe ist also nur erlaubt, wenn die sterbewillige Person selbstbestimmt und eigenhändig den Suizid ausführt. Erlaubt ist somit die Beihilfe zur Selbsttötung, auch genannt Suizidhilfe: So stellen Exit oder Dignitas nach strikten Regeln ein Medikament bereit, welches die sterbewillige Person selbstbestimmt und eigenhändig einnimmt oder per Bewegung eines Hebels als Infusion auslöst. Diese Praxis wurde vom Bundesgericht mehrmals bestätigt. Fremdeinwirkung ist verboten, und somit auch die **direkte aktive Sterbehilfe** (111, 113 oder 114 StGB), wenn also jemand eine Spritze oder ein Mittel der sterbenden Person verabreicht. Nicht ausdrücklich im StGB geregelt, aber erlaubt, sind die **indirekte aktive Sterbehilfe** (z.B. die Verabreichung von Morphin zur Linderung von Leiden, obwohl als Nebenwirkung die Lebensdauer herabgesetzt werden kann) oder die **passive Sterbehilfe** (Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen).¹

Vereine wie «EXIT Deutsche Schweiz» oder «Dignitas» bieten eine Freitodbegleitung nur an, wenn eine Person unter einer zum Tode führenden Krankheit, einer unzumutbaren Behinderung, unmenschlichen Schmerzen oder ähnlichen Beeinträchtigungen leidet. Ausserdem muss die Urteilsfähigkeit von einem Arzt bestätigt werden. Demente Personen können also keine Sterbehilfe in Anspruch nehmen. Die Kriterien der Sterbehilfeorganisationen leiten sich von den

¹Bundesamt für Justiz. Die verschiedenen Formen der Sterbehilfe und ihre gesetzliche Regelung. <<https://www.sem.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe/formen.html>>. (Aufgerufen am 15.06.25).



«Richtlinien über den Umgang mit Sterben und Tod» der Schweizerischen Akademie für Medizinische Wissenschaften (SAMW) ab. Für die Verabreichung der tödlichen Medikamente wie z.B. Natriumpentobarbital ist eine ärztliche Verschreibung nötig. Ein Arzt muss sich jedoch nicht zwingend an die Richtlinien der SAMW halten, wie das Bundesgericht festhält (6B_393/2023):² Auch einer gesunden Person, die einen Sterbewunsch hegt und selbstbestimmt das tödliche Medikament einnehmen kann, darf ein Arzt Sterbehilfe leisten (sog. «Bilanzsuizid»). Das Bundesgericht hält wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass jeder Mensch das Recht hat zu entscheiden, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt sein Leben beendet werden soll, sofern er urteilsfähig ist. Die SAMW-Richtlinien, an die sich die FMH sowie die Sterbehilfeorganisationen halten, sind jedoch weitaus restriktiver als die Gesetzgebung und die Bundesgerichtsentscheide.³

Zusammenfassend lässt sich sagen: Gemäss schweizerischem Gesetz ist Sterbehilfe dann erlaubt, wenn keine selbstsüchtigen Motive vorliegen und wenn die betroffene Person die Tatherrschaft über den Suizidvorgang hat. Wenn keine schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen, ist eine Sterbebegleitung zwar erlaubt, scheitert in der Praxis jedoch meist daran, dass sich kaum eine Ärztin oder ein Arzt finden lässt, der ein entsprechendes Rezept verschreiben würde. Ärzte und somit auch Sterbehilfeorganisationen auferlegen sich selber ethische Richtlinien, welche weit restriktiver sind als der gesetzliche Spielraum: Eine Freitodbegleitung ist nur bei sehr starken körperlichen Einschränkungen oder Schmerzen realistisch. Psychische Erkrankungen, wie z.B. langjährige Depressionen, gehören in den allermeisten Fällen nicht dazu, weil sie als heilbar gelten.

Aktuelle Diskussionen

Sarco

Die politische und mediale Diskussion über Sterbehilfe nahm im Herbst 2024 neuen Schwung auf, als die eingangs erwähnte Organisation Exit International, resp. ihre Schweizer Vertretung The Last Resort, erstmals mit der Suizidkapsel Sarco einen Suizid einer Frau assistierte. Nach diesem ersten Einsatz im Kanton Schaffhausen wurden mehrere beteiligte Personen festgenommen und die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen leitete Strafverfahren wegen Verleitung und Beihilfe zum Suizid ein, weil das Gerät weder produktsicherheitsrechtlich zugelassen noch der Einsatz von Stickstoff in diesem Kontext erlaubt sei. Es wurden Verfahren gegen vier Personen eröffnet, Anklagen wurden jedoch noch keine erhoben. Florian Willet, der Vorsitzende von The Last Resort, nahm sich am 5. Mai 2025 das Leben, nachdem er

² Bundesgericht. Urteil 6B_393/2023, Arrêt du 13 mars 2024.

http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F13-03-2024-6B_393-2023&lang=de&type=show_document (Aufgerufen am 15.06.25).

³ SAMW. Umgang mit Sterben und Tod. <https://www.samw.ch/dam/jcr:8f36cd70-5472-4c32-b818-3ac1d724e3e2/richtlinien_samw_sterben_und_tod_kapitel_suizidhilfe.pdf>. (Aufgerufen am 18.06.25).



unter einer Psychose gelitten hatte, welche gemäss einem psychiatrischen Bericht durch die lange U-Haft ausgelöst worden war.⁴

Klar ist, dass Rechtsunsicherheit bzgl. Sarco besteht:

- Zunächst war der erste assistierte Suizid mit Sarco im Wallis geplant. Der Kantonsarzt verbot dies, weil seiner Meinung nach die Kapsel dem Medizinalproduktegesetz unterstehe und somit von Swissmedic zugelassen werden müsse).⁵ Swissmedic selber liess jedoch verlauten, dass Sarco die Definition eines Heilmittels nicht erfülle und erklärte sich als nicht zuständig.⁶
- Im Juli 2024 drohte die Schaffhauser Staatsanwaltschaft bereits mit «ernsthaften juristischen Konsequenzen», sollte Sarco im Kanton eingesetzt werden. Zuvor soll sich die Organisation via Anwältin beim Schaffhauser Kantonsarzt über die Eckpunkte einer «Betriebs- und Berufsausübungsbewilligung» erkundigt haben.⁷
- In diversen Kantonen sagten die Staatsanwaltschaften, dass sie Verfahren eröffnen würden mit Verdacht auf ein Tötungsdelikt, falls der Sarco zum Einsatz käme.⁸

Politik

- Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider hielt in der Antwort auf eine einfache Anfrage von Nationalrätin Nina Fehr Düsler (SVP/ZH) fest, dass der Sarco in zweierlei Hinsicht nicht rechtskonform sei: Erstens erfülle er die Anforderungen des Produktesicherheitsrechts nicht und zweitens sei die Verwendung von Stickstoff mit dem Chemikaliengesetz nicht vereinbar.⁹

⁴ NZZ vom 02.06.25. «Von der U-Haft gebrochen»: Florian Willet bezahlt den Kampf für die Suizidkapsel mit seinem Leben <<https://www.nzz.ch/schweiz/der-schweizer-sarco-chef-florian-willet-ist-tot-ld.1887120>>. (Aufgerufen am 15.6.25).

⁵ NZZ vom 16.07.24. Ein Ethiker zur Suizidkapsel Sarco: «Das ist eine sehr unmenschliche Art des Sterbens». <<https://www.nzz.ch/schweiz/ethiker-zur-suizidkapsel-sarco-das-ist-eine-sehr-unmenschliche-art-des-sterbens-ld.1839825>>. (Aufgerufen am 15.6.25).

⁶ Swissmedic. Suizidkapsel Sarco erfüllt Definition eines Heilmittels nicht <<https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/mitteilungen/suizidkapsel-sarco.html>>. (Aufgerufen am 15.6.25).

⁷ 20 Minuten vom 24.09.24. Schaffhausen drohte schon im Juli mit rechtlichen Konsequenzen. <<https://www.20min.ch/story/sterbekapsel-sarco-schaffhausen-drohte-schon-im-juli-mit-rechtlichen-konsequenzen-103190730>>. (Aufgerufen am 15.6.25).

⁸ NZZ vom 03.08.24. Umstrittene Suizidkapsel bringt Justiz auf den Plan: Staatsanwälte künden Verfahren an, falls der «Tesla der Sterbehilfe» eingesetzt wird. <<https://www.nzz.ch/zuerich/suizidkapsel-sarco-staatsanwaelte-kuenden-bei-einsatz-verfahren-an-ld.1842210>>. (Aufgerufen am 15.6.25).

⁹ Schweizer Parlament. 24.7672 Fragestunde. Frage Sarco Sterbekapsel - Was sind die gesetzlichen Voraussetzungen? <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20247672>>. (Aufgerufen am 15.6.25).



- Nina Fehr Düsler reichte später eine Motion ein, die ein bundesweites Verbot des Sarco verlangt. Der Bundesrat empfiehlt eine Ablehnung. Sowohl das Produktesicherheits- als auch Chemikaliengesetz seien der falsche Ort.¹⁰
- Nationalrat Patrick Hässig (GLP/ZH) reichte eine Interpellation «Sterbehilfe. Wie gehen wir in einer liberalen Gesellschaft damit um?» ein. In seiner Antwort verneinte der Bundesrat die Notwendigkeit eines nationalen Sterbehilfegesetzes. Die aktuellen Regelungen reichten aus.¹¹

Fazit der Situation in der Schweiz und **Handlungsbedarf**

Unabhängig davon, ob der Sarco eine wünschenswerte Suizidmethode ist oder nicht, hat er die Frage aufgeworfen, ob eine urteilsfähige Person Suizidhilfe in Anspruch nehmen darf, auch wenn sie die heutigen Kriterien von Sterbehilfeorganisationen oder die Richtlinien der SAMW nicht erfüllt, wenn sie also namentlich gesund oder nicht krank genug ist.

Aus humanistischer Sicht erscheint es logisch, dass jede Person ihren Todeszeitpunkt selbstbestimmt wählen können soll, auch sie die heute üblichen Kriterien nicht erfüllt. Gleichzeitig muss es selbstverständlich klare Regelungen geben, damit die Methode der Suizidhilfe einen sanften, schmerzfreien Tod gewährleistet und damit kein Missbrauch stattfindet.

Die heute im internationalen Vergleich liberale Gesetzgebung lässt (neue) Sterbehilfeorganisationen, welche sich nicht auf die Richtlinien der SAMW abstützen wollen, in einem luft- resp. gesetzesleeren Raum: In diesem ist zwar mehr erlaubt als gemäss den üblich angewandten Kriterien praktiziert wird, jedoch müssen die Sterbehilfebegleiter mit einer Anklage rechnen. Stossend ist dabei insbesondere, dass ein solches Verfahren durch die Staatsanwaltschaften der verschiedenen Kantone wahrscheinlich unterschiedlich gehandhabt würde. Die heutige Situation ist derer Rechtssicherheit und damit der Rechtsstaatlichkeit nicht dienlich.

Aus diesen Gründen braucht es eine klare nationale Regelung auf Gesetzesstufe.

Forderungen der FVS

Es braucht ein nationales Sterbehilfegesetz: Jeder Mensch hat ein Recht auf das Sterben, ein Recht auf einen selbstbestimmten, humanen Freitod.

¹⁰ Schweizer Parlament: 24.4093 Motion. Sarco-Sterbekapsel. Die rechtlichen Voraussetzungen sind zu klären. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244093> (Aufgerufen am 15.6.25).

¹¹ Schweizer Parlament. 24.4217 Interpellation. Sterbehilfe: Wie gehen wir in einer liberalen Gesellschaft damit um?» <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244217> (Aufgerufen am 15.6.25).



Diese Rechte umfassen die folgenden Punkte:

- Selbstsüchtige, egoistische Motive müssen selbstredend strafbar bleiben.
- Die sterbewillige Person muss selbstbestimmt handeln, also den Tod selbst herbeiführen. Ausnahmen müssen aber – anders als heute – möglich sein, wenn dies aus körperlichen Gründen nicht möglich ist (z.B. bei einer kompletten Tetraplegie).
- Die sterbewillige Person muss entweder urteilsfähig sein (diese Urteilsfähigkeit muss von einer unabhängigen Instanz z.B. einem Arzt bestätigt werden; dies verhindert auch Suizide aus dem Affekt) oder sie muss bei Verlust der Urteilsfähigkeit (Demenz) den Freitod zu einem Zeitpunkt, als sie noch urteilsfähig war, klar ausgesprochen haben (z.B. in einer Patientenverfügung). Diese Regelung ist bereits in den Niederlanden in Kraft.
- Produkte zur Suizidhilfe sind erlaubt, wenn sie von einer dafür autorisierten, nationalen Behörde zugelassen wurden und einer strengen Kontrolle unterliegen. Zwingend sichergestellt sein muss, dass der Tod human und ohne Leiden oder Schmerzen vorstatten geht.
- Das Gesetz soll explizit (nicht wie heute implizit) erlauben, dass Ärztinnen und Ärzte auch gesunden Personen eine tödliche Arznei verabreichen dürfen, auch wenn dies die heute üblichen Kriterien von Sterbehilfeorganisationen und die Richtlinien der SAMW nicht erfüllt. Dies betrifft v.a. alte Personen, welche zwar kein unaushaltbares Leiden oder eine terminale Krankheit haben, jedoch lebensmüde sind (Bilanzsuizid).

Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass wir in unserer Gesellschaft in Bezug auf die Urteilsfähigkeit auffallend inkonsistent sind: Begeht jemand eine Straftat, ist die Hürde hoch, dass er aufgrund seines Zustands von einer Strafe verschont bleibt. Andererseits wird schnell die Frage nach der Urteilsfähigkeit gestellt, wenn es um selbstbestimmtes Handeln geht - ein Zustand, der wohl noch lange nicht zur Straflosigkeit führen würde.

Ausserdem fordern wir, dass der assistierte Suizid in allen Alters- und Pflegeheimen, Spitätern und Institutionen des Justizvollzugs zugelassen wird.